

Gemeinde Rügland

1. FNP-Änderung der Gemeinde Rügland und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Gemeinderat Rügland hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“ gefasst.

Planungsanlass ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger auf einer Fläche südlich von Fladengreuth, einem Ortsteil der Gemeinde Rügland, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rügland entwickelt, wurde am 14.10.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rügland im Parallelverfahren beschlossen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich südlich von Fladengreuth. Im direkten Umfeld befinden landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Wald, nördlich verläuft eine 220 kV-Freileitung in West-Ost-Richtung sowie die Staatsstraße St 2245, die sog. Hochstraße.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Fladengreuth“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da das Landschaftsbild mit der Freileitung sowie der Staatsstraße bereits eine anthropogene Überprägung aufweist und mit max. 3,80 m eine relativ niedrige die maximal zulässige Höhe der Solarmodule festgesetzt ist. Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich werden entlang der Randbereiche beider Teilflächen Heckenpflanzungen mit heimischen Straucharten angelegt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Hierbei wurde ein Feldlerchenbrutrevier im Plangebiet festgestellt, das durch die Baumaßnahmen verloren geht; zwei weitere Reviere liegen deutlich außerhalb der Kulissenwirkung der PV-Anlage und sind daher nicht betroffen. Zur Kompensation des Revierverlustes ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine CEF-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) mit einer Fläche außerhalb des Plangebietes enthalten. Weiter ist eine Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung als Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen worden.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden die Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 herangezogen. Für die Kompensation des Eingriffes wurden Flächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 11.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 19.04.2023 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

- Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke
- Ermittlung des Ausgleichsbedarfs
- Duldung von Emissionen, die durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Verkehr entstehen können
- Einhaltung von Abständen zu den umliegenden Waldflächen

Bayerischer Bauernverband

- Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Nutzungen
- Duldung von Emissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung umliegender Flächen
- Erhalt der Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken während der Bauphase und danach
- Einhaltung von Abständen zwischen den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der randlichen Eingrünung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Beantragung einer Erlaubnis nach Artikel 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes für Bodeneingriffe aller Art im Plangebiet

Landesbund für Vogel- und Naturschutz

- Hinweise zur Mahd der Ausgleichsflächen

Landratsamt Ansbach

- Lage von Teilflächen des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet
- Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild
- Fehlen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Regierung von Mittelfranken

- Lage von Teilflächen des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild
- Vorbelastungen nur für einen Teilbereich des Plangebietes gegeben
- Bearbeitung der Eingriffsregelung nach den aktuellen Hinweisen vom Dezember 2021

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

- Lage von Teilflächen des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild
- Vorbelastungen nur für einen Teilbereich des Plangebietes gegeben

Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

Änderung der Planung

Nach der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende wesentliche Planänderungen vorgenommen:

- Reduzierung des Plangebietes auf die Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes
- Anpassung der Berechnung des Ausgleichsbedarfs an die Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021
- Ergänzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 11.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 15.11.2023 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt und entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Landratsamt Ansbach

- Prüfung der Bauflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf aktuelle Brutvorkommen, sofern mit dem Bau zu einem Zeitpunkt während der Vogelbrutzeit begonnen werden soll
- Anpassung der Pflanzabstände bei der randlichen Eingrünung

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

Öffentlichkeit

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Das Gemeindegebiet von Rügland liegt mit Ausnahme der Ortslagen und ihrer Umgriffe vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Lineare Infrastruktureinrichtungen sowie weitere regionalplanerisch i. d. R. geeignete Standorte, deren Umfeld auf Grund der Vorbelastungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet ist, liegen im Gemeindegebiet nur in Form der 220 kV-Freileitung nördlich des Plangebietes sowie einer weiteren Hochspannungsleitung vor. Mit der Wahl des Standortes im Nahbereich der Freileitung wurde ein aus regionalplanerischer Sicht bereits vorbelasteter und daher geeigneter Standort gewählt.

5. Rechtskraft

Die Gemeinde Rügland hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.2023 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.11.2023 festgestellt und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“ in der Fassung vom 15.11.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der 1. Änderung durch das Landratsamt Ansbach erfolgte mit Schreiben vom 16.01.2024 (Az. 610-20/21 SG 41).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 1. FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 02.02.2024 und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Fladengreuth“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.02.2024 wird die 1. FNP-Änderung rechtswirksam und tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Bad Windsheim, den 02.02.2024

Gudrun Doll

Dipl.-Ing. (univ.) Landschafts- und Freiraumplanung
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH